

BEBAUUNGSPLAN NR. 40

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

FESTSETZUNGEN:

- MI MISCHGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE
- △ OFFENE BAUWEISE - NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- 04 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
- ⊙ 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
- BAUGRENZE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ▲ SICHTDREIECK, FREI VON BEWUCHS UND NEBENANLAGEN, ÜBER 80 cm HÖHE AB OK FERTIGER STRASSE
- ▨ FLÄCHEN, IN DENEN BAULICHE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN AN UND IN WOHNGEBÄUDEN VORZUSEHEN SIND
- ▩ GRÜNFLÄCHEN
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) NR. 25 a BBAUG UND BINDUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 25 b BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 39 b BBAUG DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT STANDORT-GERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.
- ⊙ KINDERSPIELPLATZ
- V ÖFFENTLICHES VERKEHRSGRÜN
- ⊕ ANZUPFLANZENDE BÄUME GEM. § 9 (1) NR. 25 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 39 b BBAUG
- ⊕ ZU ERHALTENDE BÄUME GEM. § 9 (1) NR. 25 b BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 39 b BBAUG

- MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER STADT LOHNE ZU BELASTENDE FLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 21 BBAUG
- FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN (§ 9 (1) ZIFF. 12 BBAUG) HIER: UMFORMERSTATION
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNGSART V. ÖFFENTL. GRÜNFL.
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEB.-PLANES NR. 40
- GRENZEN DER ANDEREN BEB.-PLÄNE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1) FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DER BAUGRENZEN NUR DANN, WENN DIESE BAULICHEN ANLAGEN DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN.
- 2) DIE ERRICHTUNG VON TRANSFORMATORENSTATIONEN IM PLANBEREICH NR. 40 IST BEI BEDARF GEMÄSS § 14 (2) Bau NVO ZULÄSSIG.
- 3) IM BEREICH DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES (WA) DES BEB.-PLANES NR. 40 SIND GEM. § 9 (4) BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 56 BBAUG NUR SATTEL- UND WALMDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 30° - 50° ZULÄSSIG. DER SPARENANSATZPUNKT DARF HÖCHSTENS 4,40 m ÜBER OBERKANTE FERTIGER STRASSE LIEGEN. GARAGEN UND UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN KÖNNEN IN FLACHDACHFORM ERSTELLT WERDEN.
- 4) DIE 2,00 m BREITEN MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER STADT LOHNE ZU BELASTENDEN FLÄCHEN KÖNNEN GGF. IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT LOHNE ÜBERBAUT WERDEN.

HINWEIS

MIT INKRAFTTRETEN DES BEB.-PLANES NR. 40 „SÜDLICH DER DEICHSTRASSE“ WERDEN WEGEN FLÄCHENÜBERSCHNEIDUNG MIT DEM BEB.-PLAN NR. 18 „BAHNHOFSTR. / DEICHSTR.“, MIT DEM BEB.-PLAN NR. 31 „AN DER DEICHSTR.“, FÜR SAMTLICHE FLURSTÜCKE INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEB.-PLANES NR. 40 „SÜDLICH DER DEICHSTR.“ DIE FESTSETZUNGEN DER BEB.-PLÄNE NR. 18, NR. 18-3. AND. UND NR. 31 RECHTSUNWIRKSAM.

SONSTIGE PLANZEICHEN

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ▨ VORHANDENE BEBAUUNG
- 28 FLURSTÜCK NUMMER
- ≡ PARALLELABSTAND 5,00 m

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- ▨ FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN (§ 9 (6) BBAUG U. § 36 BUNDESBAHNGESETZ (BBG)

PLANBEARBEITUNG

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 40 DER STADT LOHNE / O.LDB. WURDE AUSGEARBEITET VOM BAUAMT

2842 LOHNE, DEN 12.12.1978

Wiese
(UNTERSCHRIFT)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

AUFGUNDE DES § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18. AUG. 1976 (BGBl. I S. 2256) HAT DER RAT DER STADT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 40 (IM SINNE DES § 30 BBAUG) FÜR DAS GEBIET „SÜDLICH DER DEICHSTRASSE“ AM 17.02.1977 BESCHLOSSEN.

2842 LOHNE, DEN 07.08.1980

Wiese
(STADTDIREKTOR)

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEMÄSS § 2 a BBAUG IST DURCHFÜHRT WORDEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN DARLEGUNG UND ANHÖRUNG WURDEN AM 15.03.1979 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

2842 LOHNE, DEN 07.08.1980

Wiese
(STADTDIREKTOR)

ZUSTIMMUNG UND AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.12.79 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 a (6) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18. AUG. 1976 (BGBl. I S. 2256) AM 18.01.80 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 29.01.80 BIS EINSCHLIESSLICH 29.02.80 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

2842 LOHNE, DEN 07.08.1980

Wiese
(STADTDIREKTOR)

BESCHLUSS ALS SATZUNG

AUFGUNDE DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2 UND 10 BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) HAT DER RAT DER STADT LOHNE NACH VORHERIGER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 40 IN DER SITZUNG AM 22.05.80 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. *EINSCHL. BEGRÜNDUNG

2842 LOHNE, DEN 07.08.1980

Hoffmann
(BÜRGERMEISTER) (Siegel) (STADTDIREKTOR)

GENEHMIGUNGSVERMERK

Genehmigt
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
in der 2. Zt. geänderter Fassung
Oldenburg, den 12.01.1981

Berücksichtigung Weser-Ems
im Auftrage:
(Siegel) gez. Unterschrift

BEKANNTMACHUNG

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND ENTSPRECHEND DER VERORDNUNG ÜBER ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN VOM 29.11.77 (NDS. GVBl. S. 249) AM 13.02.1981 BEKANNT GEMACHT WORDEN.

2842 LOHNE, DEN 16.02.1981

(SIEGEL) *Gez. Niesel*
(STADTDIREKTOR)

BESCHNEIDUNGEN DES KATASTERAMTES

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTS-KATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM AUG. 1976). SIE IST HINSEITLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

2848 VECHTA, DEN 27.6.1979

(Siegel) *Norwin*
(UNTERSCHRIFT) KATASTERAMT

DER STADT LOHNE IST DIE VERVIELFÄLTIGUNG GEMÄSS VERFÜGUNG DES KATASTERAMTES VOM 5.8.1976 AKT 05103 N1-A965/76, 6 UNTER DEN IN DER VERPFLICHTUNGSKLARUNG ANERKANNTEN BEDINGUNGEN GESTATTET WORDEN. EINE GEWÄHR FÜR DIE RICHTIGKEIT WIRD NUR FÜR URSCHRIFTLICH BEGLAUBTE AUSFERTIGUNGEN ÜBERNOMMEN.

2848 VECHTA, DEN 27.6.79

(Siegel) *Norwin*
(UNTERSCHRIFT) KATASTERAMT

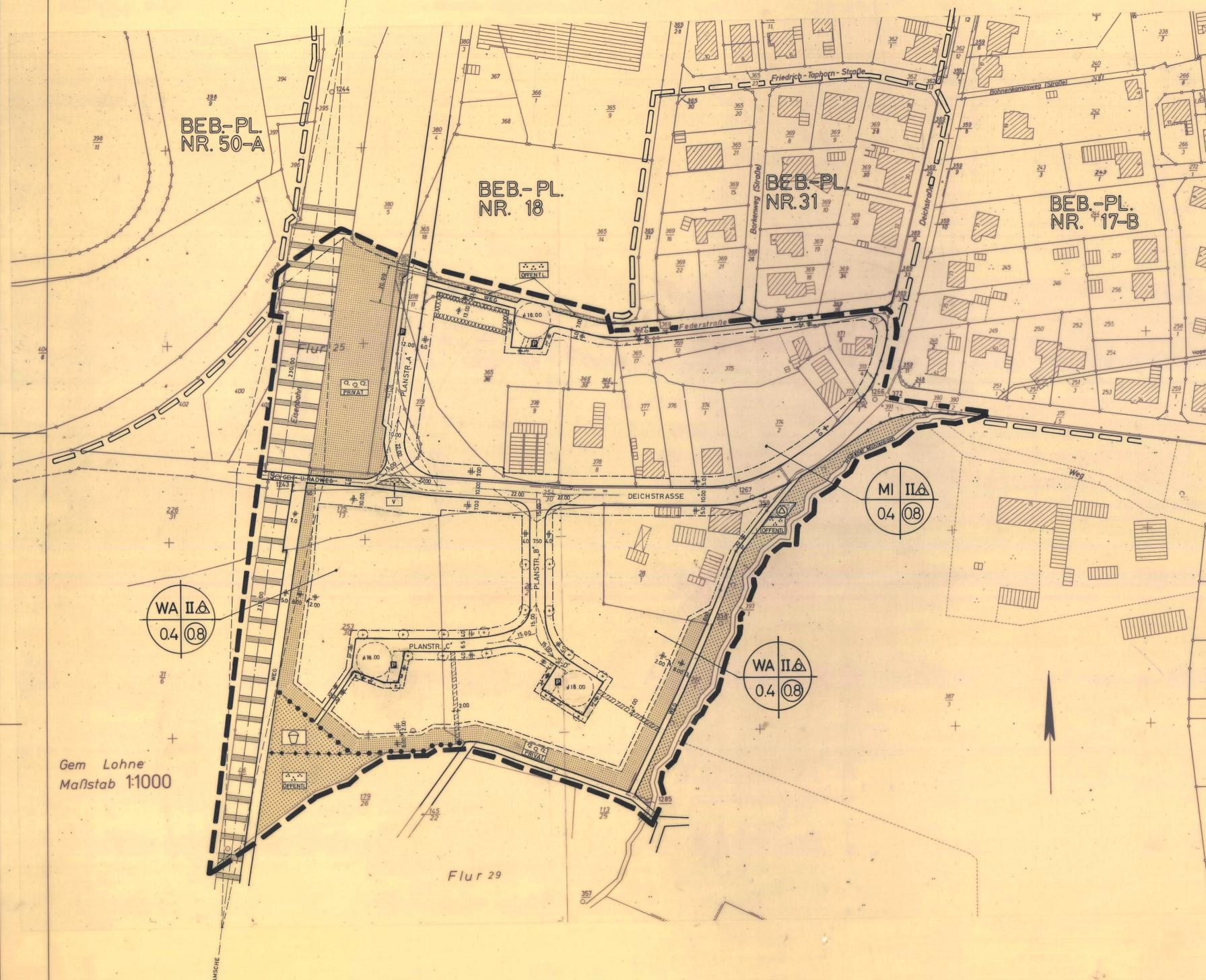
BEBAUUNGSPLAN NR. 40 FÜR DAS GEBIET „SÜDLICH DER DEICHSTRASSE“

STADT LOHNE LANDKREIS VECHTA / OLDENBURG

ÜBERSICHTSPLAN M.1:10000 AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT LOHNE (O.LDB.)



STADT LOHNE, BAUAMT, DEN 10.07.1979
06.08.1980 KUGE / NUXOLL



Gem Lohne
Maßstab 1:1000

3x Parzell